



Senat 2

Regelwerk Prüfungssystem

Stand: Mai 2019

JJVÖ – Jiu Jitsu Verband Österreich
Fachverband für Selbstverteidigung,
Jiu Jitsu, Kampfsport und
verwandte Kampfsportarten

REGELWERK PRÜFUNGSSYSTEM

Gültig ab Januar 2019

Die Prüfungsbestimmungen wurden in einer ersten Version Juni 2008 von der Technischen Kommission (i.e. Vorstand des Dankkollegiums) ausgearbeitet und werden kontinuierlich überarbeitet und auf der JJVÖ Homepage publiziert.

Die gegenständliche Version erlangt mit 01.01.2019 Gültigkeit

Für Detailfragen stehen

Wilhelm Erber (wilhelm.erber@gmail.com) und

Bernhard Kovacs (Bernhard.Kovacs@at.bosch.com)

gerne zur Verfügung

Der Einfachheit und leichteren Lesbarkeit halber wird dabei auf das sogenannte „Gendern“ verzichtet, die Ausführungen beziehen sich aber natürlich überall dort, wo dies anwendbar ist, auf beide Geschlechter.

Senat 2 Prüfungswesen/ Budo

Wilhelm Erber

Bernhard Kovacs

Inhaltsverzeichnis

§1 Allgemeine Bestimmungen.....	2
§2 Graduierungen (Dan/Kyu, Shogo), Vorbereitungszeiten bzw. Mindestalter	2
§3 Prüfungsprogramm.....	2
§4 Anerkennung von Graduierungen	3
§5 Verleihung von Dan Graduierungen, Ehren-Dan und Ehrentitel	3
§6 Prüferberechtigung, Prüfungskommission	4
§7 Gürtelprüfungen (Kyu, Junior Black Belt, Dan, Prüfungprotokolle).....	4
§8 Prüfungsetikette	6
§9 Behinderung	7
§10 Rechtsmittel:	7
§11 Verwaltung.....	7
Anhang 1 Das Dan/Kyu System	8
Anhang 2 Shogo - Lehrer-/Ehrentitel.....	9



Senat 2
Regelwerk Prüfungssystem
Stand: Mai 2019

JJVÖ – Jiu Jitsu Verband Österreich
Fachverband für Selbstverteidigung,
Jiu Jitsu, Kampfsport und
verwandte Kampfsportarten

§1 Allgemeine Bestimmungen

Alle Prüfungen im JJVÖ unterstehen der Prüfungshoheit des JJVÖ, der durch seine Fachorgane bzw. seine Landesverbände tätig wird.

Die erworbenen oder verliehenen Gürtelgrade sind die öffentliche Anerkennung für die entsprechende erfolgreich abgelegte Prüfung oder für besondere Leistungen.

Ausnahmen von den gegenständlichen Prüfungsrichtlinien sind jedenfalls von der technischen Kommission (in folge TK) zu entscheiden.

§2 Graduierungen (Dan/Kyu, Shogo), Vorbereitungszeiten bzw. Mindestalter

Für den JJVÖ gilt:

- das Dan/Kyu System (siehe Anhang 1):
 - die technischen Grade 5. bis 1. Kyu sind Angelegenheit der jeweiligen Vereine.
 - die technischen Grade 1. bis 5. Dan: für diese sind mittels einer kommissionellen JJVÖ Prüfung ein Befähigungsnachweis zu erbringen. Der 5. Dan hat kein spezifisches Programm mehr, basierend auf den Vorgaben des Prüfungsprogrammes präsentiert er seine Interpretation des Jiu Jitsu einer Kommission, die darüber befindet.
 - Alle weiteren „geistigen Meistergrade“ (6. bis 10. Dan) werden vom Senat 1 der technischen Kommission des JJVÖ verliehen.
- sowie die Shogo - Lehrer-/Ehrentitel Renshi, Shihan, Kyoshi, Hanshi, die parallel zu den Dan-Graduierungen vom Senat 1 der technischen Kommission des JJVÖ verliehen werden können.

Die Vorbereitungszeiten zwischen den JJVÖ Graduierungen sind Mindestanforderungen. Zur Erzielung guter sportlicher Leistungen gilt die Regel, die Gürtelklassen und Graduierungen länger zu tragen.

Das Überspringen von Prüfungen ist normalerweise nicht möglich.

Die einzigen Ausnahmen bilden Budoka, welche aus artverwandten Budo Disziplinen stammen und in dieser Kategorie mindestens den 3. Kyu abgelegt haben. Diese dürfen maximal zum 3. Kyu des JJVÖ direkt antreten. Eine höhere Einstufung ist nicht möglich.

Für Kinder unter 10 Jahren besteht die Möglichkeit der Kindergurtpfungen. Diese sind ausschließlich Vereinsangelegenheit. Sie müssen dem Verband nicht gemeldet werden, es sind keinerlei Gebühren zu entrichten.

§3 Prüfungsprogramm

Das **JJVÖ-Jiu Jitsu-Prüfungsprogramm** gilt als Minimalkonsens und qualitative Messlatte. Nur dieses Programm berechtigt zu einer JJVÖ Urkunde in Jiu Jitsu. (ohne weitere Anführung/Bezeichnung etwaiger Stilrichtungen)

Prüfungsprogramme anderer JJVÖ Gruppierungen/Stilrichtungen können nach Abgleich / Gegenüberstellung / Überprüfung der Mindestanforderungen im direkten Vergleich mit dem JJVÖ Prüfungsprogramm durch die TK des JJVÖ als gültiges **JJVÖ Stilrichtungs-Programm** anerkannt werden. Dieses Programm berechtigt zu einer JJVÖ Urkunde in der speziellen Stilrichtung, die Urkunde unter Nennung der entsprechenden Stilrichtung wird nach Bezahlung der Gebühren vom Verband ausgestellt.

Als Stilrichtungs-Programm vom JJVÖ anerkannt sind:

- Prüfungsprogramm der IKF-JJ
- Prüfungsprogramm der WKF
- Prüfungsprogramm des Goshindo (wird jeweils von Fall zu Fall entschieden!)
- Nippon Jujitsu - Kawaishi Ryu

Will der Sportler seine „Stilrichtungs-Graduierung“ als Jiu Jitsu gemäß JJVÖ anerkannt haben, kann er entweder direkt die Prüfung nach dem JJVÖ Jiu Jitsu Programm ablegen, oder eine Anerkennung beantragen



Senat 2

Regelwerk Prüfungssystem

Stand: Mai 2019

JJVÖ – Jiu Jitsu Verband Österreich
Fachverband für Selbstverteidigung,
Jiu Jitsu, Kampfsport und
verwandte Kampfsportarten

§4 Anerkennung von Graduierungen

Prüfungen werden vom JJVÖ nur anerkannt, wenn sie nach den Bestimmungen des JJVÖ abgenommen wurden. Prüfer und Prüflinge müssen dem JJVÖ angehören.

Prüfungen nach dem gültigen JJVÖ-Jiu Jitsu-Prüfungsprogramm sind in jedem Falle anerkannt. Graduierungen haben nur mit JJVÖ-Prüfungsurkunde Gültigkeit. Eine Erfassung ist verpflichtend, siehe §11.

Bei bestehenden JJVÖ Gruppierungen/Stilrichtungen mit anerkanntem JJVÖ Stilrichtungs-Programm ist eine einmalige Anerkennung als Jiu Jitsu Graduierung möglich, maximal aber bis zum 2. Dan. Voraussetzung für die Ausstellung einer gültigen JJVÖ Urkunde in Jiu Jitsu ist die Vergebung aller vorangegangenen Jiu Jitsu Urkunden-Graduierungen nach JJVÖ Tarif.

Die JJVÖ Jiu Jitsu Graduierung, sowie BJJ (Newaza) ab Purple Belt, Goshindo 1. Dan, IKF 1. Dan, berechtigt jedenfalls zur Teilnahme an staatlichen Ausbildungskursen (ÜL, ...). Die Anerkennung jeder weiteren Stilrichtungs-Graduierung zur Teilnahme wird im Einzelnen durch den Senat 3 Aus- und Fortbildung definiert.

Für neu in den JJVÖ eintretende Gruppierungen/Stilrichtungen, wird in der Regel eine allgemeine Anerkennung aller bisherigen Graduierungen nach Überprüfung durch die technische Kommission erfolgen. Die Anerkennungen sind gleich einer JJVÖ Prüfung zu bezahlen, siehe gültige Tarifordnung. Hier können erst- und letztmalig auch Jiu Jitsu Graduierungen, welche höher als der 2. Dan sind, anerkannt werden.

§5 Verleihung von Dan Graduierungen, Ehren-Dan und Ehrentitel

1. - 5. Dan Jiu Jitsu:

Grundsätzlich sind alle JJVÖ Jiu Jitsu Graduierung bis inklusive 5. Dan Jiu Jitsu durch eine Prüfung zu erwerben. Nach dem geprüften 1. Dan Jiu Jitsu kann grundsätzlich nur bis zum 5. Dan Jiu Jitsu einmalig auf Antrag eine Graduierung verliehen werden. Diese Verleihung ist gleich einer JJVÖ Prüfung zu bezahlen, siehe gültige Tarifordnung. Der 1. Dan kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verliehen werden.

6. - 10. Dan Jiu Jitsu

Der Kriterienkatalog für eine Verleihung für den 6. bis zum 10. Dan sind folgende:

- Mindestwartezeit/Alter erfüllt
- Aktiv bei JJVÖ Veranstaltungen
- Leitung von DK Trainingseinheiten
- Vortragender bei JJVÖ Lehrgängen
- Aktiv bei JJVÖ Präsentationen (Tag des Sportes,)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vortragender bei Listenführung/Kampfrichter Kursen
- Vortragender bei Übungsleiter/Instruktor/Trainer Kursen
- Aktiver Prüfer bei JJVÖ Danprüfungen
- Aktiver JJVÖ Referatsleiter
- Aktiver JJVÖ Funktionär
- Aufbau weiterer Jiu Jitsu Vereine
- Wettkampferfolge als Vereinstrainer
- Kopie der letzten Prüfung (Urkunde) liegt bei.

Die Verleihung zum 9. und 10. Dan wird in der Regel in Verbindung mit einem anerkannten internationalen oder japanischen Verband durchgeführt (ist aber keine Voraussetzung). Der Antrag dazu kommt vom TK-Vorstand.

Ehren-Dan:

In besonderen Fällen kann durch die technische Kommission ein Ehren-Dan verliehen werden. Dieser wird in der Urkunde auch als solcher gekennzeichnet, nicht damit verbunden ist ein Stimmrecht in der DK Versammlung, weitere Jiu Jitsu Dan-Graduierungsprüfungen oder Verleihungen sind nicht mehr möglich.



Senat 2
Regelwerk Prüfungssystem
Stand: Mai 2019

JJVÖ – Jiu Jitsu Verband Österreich
Fachverband für Selbstverteidigung,
Jiu Jitsu, Kampfsport und
verwandte Kampfsportarten

Ehrentitel:

Neben den Jiu Jitsu Dan Graduierungen sind auch Verleihungen von Titel für Budō-Lehrer (Shōgō, 称号) aus dem Kreis seiner Mitglieder durch den Senat 1 möglich (Renshi, Shihan, Kyoshi, Hanshi).

Das gemeinsame Element dieser Lehrtitel ist shi. Am Ende des Wortes gestellt (士) bedeutet das Kanji „Krieger“ „Ehrenmann“, „Gelehrter“, das Kanji am Wortanfang (師, bei Shihan) übersetzt man direkt als Lehrer. Insofern gleichen die Titel westlichen akademischen Graden wie „Magister“, „Doktor“ oder „Professor“.

Die Benennungsmotive für die Bezeichnungen und Titel der Lehrer leiten sich aus deren großer Lebenserfahrung und Verständnis für das Jiu Jitsu, ihrer nachgewiesenen Lehrkompetenz und / oder ihrer Vorbildwirkung ab. Sie werden nur demjenigen verliehen, der "einen spezifischen Rang inne hat und außergewöhnlich in seiner Technik, in seinem Wissen und in seinem Charakter als BUDŌKA ist“.

Der Antrag auf Verleihung der Ehrentitel kann von einem ordentlichen JJVÖ Mitglied / Verein, TK Mitglied, dem JJVÖ Präsidium an den Senat 1 der technischen Kommission des JJVÖ eingebracht werden.

Die Gebühren der Urkunde sind gemäß der JJVÖ Tarifordnung zu entrichten.

§6 Prüferberechtigung, Prüfungskommission

Prüfungsberechtigung:

Zur Prüfungsabnahme von Kyu Graduierungen ist jeder im JJVÖ anerkannte Jiu Jitsu Danträger berechtigt.

Über einen Einsatz bei Danprüfungen entscheidet der Senat 2 der TK.

Jeder Prüfer muss dem JJVÖ angehören.

Die Technische Kommission ist berechtigt, bei Vorliegen triftiger Gründe jederzeit die Prüfungsberechtigung zu entziehen. Gründe hierfür können u.a. sein:

- Verbandsschädigendes Verhalten
- Nichterfüllung der notwendigen Kriterien (sowohl technischer als auch persönlicher Art)
- sowie alle im Einzelnen anfallenden Punkte die je nach Fall einer Intervention durch die TK bedürfen.

Die Jiu Jitsu Kyu Prüfungen:

Bis einschließlich 2. Kyu ist es einem Prüfer alleine möglich, die Prüfung abzuhalten. Für den ersten Kyu müssen zwei Prüfer anwesend sein.

Die Jiu Jitsu Dan Prüfungen (inklusive Junior Black Belt Prüfungen):

Sind jedenfalls kommissionelle Prüfungen: Die Prüfungskommission bestehend aus mindestens drei Prüfern wird ausnahmslos durch den Senat 2 beauftragt. Der Vorsitzende (= Höchstgraduierte) muss höher graduiert sein, als der vom Prüfling angestrebte Grad. Für die beiden Beisitzer ist die angestrebte Graduierung das Mindestfordernis.

§7 Gürtelprüfungen (Kyu, Junior Black Belt, Dan, Prüfungsprotokolle)

Dan-Prüfungsurkunden sollten zeitgerecht durch den Senat 2 vor der Prüfung beim JJVÖ Sekretariat beantragt werden. Kyu Urkunden können vom Verein selbst über das Dokumentationssystem des JJVÖ ausgedruckt werden.

Danprüfungen sind öffentlich. Vom Senat 2 werden mindestens drei Termine pro Jahr bekanntgegeben (Zeit und Ort der Prüfung siehe Homepage), um Interessenten die Möglichkeit zu geben der Prüfung beizuwohnen. Der JJVÖ und die Landesverbände sind berechtigt, Beobachter zu jeder Prüfung zu entsenden.

Kyu Prüfungen

Diese sind Angelegenheit der jeweiligen Vereine. Die einzelnen Bestimmungen dürfen aber nicht im Gegensatz zu den Richtlinien des JJVÖ stehen. Kyu Prüfungen haben nur mit der offiziellen JJVÖ Urkunde Gültigkeit und sind im Dokumentationssystem des JJVÖ zu vermerken.



Senat 2
Regelwerk Prüfungssystem
Stand: Mai 2019

JJVÖ – Jiu Jitsu Verband Österreich
Fachverband für Selbstverteidigung,
Jiu Jitsu, Kampfsport und
verwandte Kampfsportarten

Die Zuständigkeit des Vereines erstreckt sich lediglich auf die Administration und Durchführung, nicht jedoch auf technische Fragen (Das Prüfungsprogramm ist ausschließlich Angelegenheit des Senats 2.)

Junior Black Belt Prüfungen:

Die Prüfungstermine dürfen grundsätzlich vom Antragsteller, ausschließlich im Wege seiner Vereinsvertretung, selbst vorgeschlagen werden. Sie müssen vor der Durchführung jedoch in einer JJVÖ Senat 2 Sitzung bekanntgegeben werden. Die Prüfungskommission setzt sich analog den Dan-Prüfungen aus drei Prüfern zusammen, von denen mindestens einer vereinsextern ist. Der Vereinsvertreter des Prüflings hat die Möglichkeit zwecks Entlastung des Senats 2, sich selbstständig um diese Kommission umzusehen, diese einzuteilen und ebenso im Vorfeld der TK vorzuschlagen. Die Prüfungsfreigabe erfolgt ausschließlich im Wege des Senats 2. Der Senat 2 hat das Recht etwaige Eingriffe in der Zusammensetzung der Prüfungskommission vorzunehmen.

Dan Prüfungen

Bei Danprüfungen hat der Prüfling mindestens 2 Monate vor der Prüfung einen schriftlichen Antrag an den Senat 2 zu stellen. Das entsprechende Formular ist von der Homepage des JJVÖ herunterzuladen. Dieser Antrag enthält:

- Stammdaten des Prüflings
- Datum, Ort der letzten Prüfungen (Nachweis insbesondere durch Vorlage der letzten Prüfungsurkunde)
- Zustimmung seines Lehrers (sollte der Antragsteller seinen Verein selbst technisch leiten und keinen direkten Lehrer haben, welcher der Prüfung zustimmen kann, so hat sich der Antragsteller mit einem höhergraduierten Lehrer seiner Wahl ins Einvernehmen zu setzen, der den Antrag befürwortet).
- Sportlicher Lebenslauf des Prüflings (Training, Wettkampfaktivitäten, Lehrgänge, DK-Training, sonstige Aktivitäten artverwandter Sportarten, ...) und Zusatzqualifikationen (ÜL/Instruktor im Jiu Jitsu usw.).
- Mindestens jedoch sind drei Aktivitäten vor Antrag zur Prüfung nachzuweisen (davon zumindest ein DK Training). Als anrechenbare Aktivitäten gelten
 - In den letzten 12 Monaten: Jiu Jitsu Lehrgänge anerkannter Organisationen, DK-Trainings-einheiten, Ausbildung zum Übungsleiter, Instruktor, Trainergrundkurs, Trainer im Jiu Jitsu, Kampfrichter (D, C, B, A), BSO Aktivitäten.
 - In den letzten 24 Monaten: Wettkampfaktivitäten national (Staats- und Landesmeisterschaften) und international.
- Schriftliche Arbeit (elektronisch übermittelt, muss beim Prüfungsantrag bereits vorhanden sein), oder stattdessen eine 4. anrechenbare Aktivität
- Für die Prüfung des 5. Dan hat der Kandidat einen Index seines freien Programms vorzulegen, welcher der Überprüfung des Senats 2 unterliegt.
- Personen die zum 5. Dan antreten, können einen Wunschtermin bzw. Ort vorschlagen, wo sie die Prüfung machen wollen.

Werden die angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt ist der Kandidat zur Prüfung nicht zuzulassen. Eine Nichtzulassung ist durch den Senat 2 zu begründen.

Kann der Termin, aus welchen Gründen auch immer, entschuldigt nicht wahrgenommen werden, hat der Danprüfungsantrag 18 Monate vom Antragsdatum aus Gültigkeit.

Prüfungsprotokolle:

Zur einheitlichen Bewertung von Gürtelprüfungen werden standardisierte JJVÖ Prüfungsprotokolle bereitgestellt. Es sind ausnahmslos diese zu verwenden und korrekt vom Prüfer auszufüllen.

Ab der Dan-Prüfung ist das durch die Prüfungskommission ausgefüllte Prüfungsprotokoll dem Senat 2 zu übermitteln.

Prüfungsprotokolle für Kyu Graduierungen verbleiben im Verein.



Senat 2
Regelwerk Prüfungssystem
Stand: Mai 2019

JJVÖ – Jiu Jitsu Verband Österreich
Fachverband für Selbstverteidigung,
Jiu Jitsu, Kampfsport und
verwandte Kampfsportarten

§8 Prüfungsetikette

- Der Prüfling hat die Möglichkeit mit mehr als einem Uke zur Prüfung anzutreten.
- Die Techniken sollen von Tori UND Uke glaubwürdig vorgeführt werden. Daher sollen beide annähernd vergleichbare physische und psychische Voraussetzungen mitbringen. (z.B.: Keine zu großen Gewichtsunterschiede, keine zu großen Kraftunterschiede, angebrachte Reaktionen des Uke auf die gesetzten Techniken, ...). Die Kommission kann jederzeit auch einen anderen Uke für Techniken auswählen, um zu sehen, dass die Techniken funktionieren.
- Sowohl die Prüfer als auch Tori und Uke erscheinen im weißen Keikogi (ab 1. Dan verpflichtend) mit ihrer aktuellen Jiu Jitsu-Graduierung. Das Tragen spezieller Mattenschuhe ist erlaubt. Schmuck und dergleichen darf aus Sicherheitsgründen nicht getragen werden, das Tragen der Brille erfolgt auf eigene Gefahr.
- Der Prüfling legt vor Beginn der Prüfung seine gültige Jiu-Card bzw., wenn er noch einen JJVÖ-Pass hat und die Prüfung dort auch eingetragen haben möchte, der Kommission vor. Die Prüfungsgebühr ist vor der Prüfung auf das Konto des JJVÖ zu überweisen (siehe Tarifordnung), ein Nachweis der erlegten Gebühr ist zu erbringen.
- Der Prüfungskommission sind ein genügend großer Tisch sowie ausreichend Stühle zur Verfügung zu stellen. Prüfungsprotokolle, Prüfungsurkunden sind vom Ausrichter der Prüfung (Verein, Landesverband, Senat 2) zur Verfügung zu stellen.
- Die Prüflinge haben sämtliche Ausrüstungsgegenstände, die bei ihrer Prüfung benötigt werden, wie Waffen, Schützer, Schlagkissen usw., mitzubringen und vor Prüfungsbeginn bereitzulegen. Dies betrifft auch die Mitnahme mehrerer Uke, insbesondere für die Nothilfen und für die freien Demonstrationen. Bei Fightingsimulation, Duo-Programm oder Ne Waza ist durch den Prüfling auch der/die Kampfrichter aufzustellen.
- Die Prüfung beginnt nach der Aufforderung des Prüfers an den Prüfling, mit seinem Uke die Matte zu betreten, Tori links, Uke rechts vom Prüfungstisch, aus der Sicht des Prüfers. Zuerst erfolgt der Gruß zum Prüfer, bzw. zur Prüfungskommission, anschließend zueinander.
- Der Prüfer bzw. ein Beisitzer liest das vom Prüfling geforderte Programm laut vor, und zählt, wenn es sich um mehr als eine Technik handelt, nach dem Vorzeigen jeder Technik laut mit. Es können zu jeder beliebigen Technik Zwischenfragen gestellt werden um das Verständnis zu überprüfen und dieses fließt auch in die Beurteilung ein.
- Die Theorieprüfung (nur bei Kyu Prüfungen wenn erforderlich) erfolgt nach Absprache der Prüfer untereinander entweder durch den Vorsitzenden oder durch alle Prüfer.
- Bei den Prüfungsabschnitten in denen Tori alleine agiert, kniet Uke rechts vom Prüfungstisch (aus Prüfersicht) in der Mitte des Mattenrandes ab.
- Am Ende der Prüfung erfolgt der Gruß in umgekehrter Reihenfolge, also erst zueinander und anschließend zum Prüfer/zur Prüfungskommission.
- Im Anschluss wird vom Vorsitzenden das Prüfungsergebnis bekannt gegeben und eine Prüfungsurkunde vergeben. Ein positiver Prüfungsabschluss ist im Dokumentationssystem des JJVÖ (JAMA), siehe §11, zu vermerken, bzw. wird wenn gewünscht durch die Eintragung im JJVÖ-Pass dokumentiert.
- Der Prüfling hat die Möglichkeit, sich von dem(n) Prüfer(n) Feedback abzuholen.
- Sollte ein Kandidat bei einer Prüfung negativ beurteilt werden sind folgende Mindestwartefristen bis zu einer Wiederholung einzuhalten: Kyu Prüfungen min. 3 Monate, Dan Prüfungen min. 6 Monate. Die Prüfungsgebühr ist wieder zu entrichten.
- Bei Nichtantreten zu einer Danprüfung (aus welchen Gründen auch immer) muss sich der Kandidat spätestens 1 Woche vor Termin bei dem Vorsitzenden des Senat 2 schriftlich/telefonisch (E-Mail) abmelden, sonst verfällt die Prüfungsgebühr.
- Die offiziellen Prüfungstermine für Dan Prüfungen sind in jedem Falle einzuhalten.



Senat 2
Regelwerk Prüfungssystem
Stand: Mai 2019

JJVÖ – Jiu Jitsu Verband Österreich
Fachverband für Selbstverteidigung,
Jiu Jitsu, Kampfsport und
verwandte Kampfsportarten

§9 Behinderung

Besteht bei einem Kandidaten eine Behinderung, welche eine Prüfung gemäß vorliegenden Bestimmungen nicht möglich macht, kann der DK-Vorstand eine Spezialprüfung organisieren, wobei der Prüfungsinhalt den gegebenen Umständen angepasst wird. In einem solchen Fall muss der Kandidat ein Arztzeugnis über die Befähigung zu dieser Prüfung einreichen.

§10 Rechtsmittel:

Gegen die Nichtzulassung bzw. eine nicht bestandene Prüfung sind keinerlei Rechtsmittel zulässig.

§11 Verwaltung

Die Verwaltung der Mitglieder-Daten obliegen dem jeweiligen Verein bzw. dem JJVÖ. Dazu hat der JJVÖ ein elektronisches Dokumentationssystem installiert, in dem auch die Stammdaten, Prüfungen, Teilnahmen an Kursen, Aus- und Weiterbildung, u.a. dokumentiert sind.

Die regelmäßige Pflege der Stammdaten und Überprüfung der Richtigkeit obliegt den jeweiligen Vereinen und ist unter anderem Voraussetzung für einen gültigen Antrag auf Danprüfungen, Anerkennung oder Titel.

Die Liste der Danträger sowie der Danprüfungen, deren Prüfungsansuchen und Prüfungsprotokolle werden vom Senat 2 verwaltet.



Senat 2
Regelwerk Prüfungssystem
Stand: Mai 2019

JJVÖ – Jiu Jitsu Verband Österreich
Fachverband für Selbstverteidigung,
Jiu Jitsu, Kampfsport und
verwandte Kampfsportarten

Anhang 1 Das Dan/Kyu System

Klassen und Graduierungen des JJVÖ	Alter	Vorbereitungszeit
6. Kyu (weiß, unterteilbar in Streifen)	Kein Limit	-
5. Kyu (gelb)	Ab 10 Jahre	6 Monate
4. Kyu (orange)	Ab 11 Jahre	7 Monate
3. Kyu (grün)	Ab 12 Jahre	10 Monate
2. Kyu (blau)	Ab 13 Jahre	10 Monate
1. Kyu (braun)	Ab 15 Jahre	12 Monate
Junior black belt	Ab 16 Jahre	12 Monate
1. Dan-	Ab 18 Jahre (falls Junior Black Belt vorhanden dann ab 17 J)	12 Monate
2. Dan	Ab 20 Jahre	2 Jahre
3. Dan	Ab 23 Jahre	3 Jahre
4. Dan	Ab 27 Jahre	4 Jahre
5. Dan	Ab 33 Jahre	5 Jahre
Danach bis 10. Dan	Verleihung in 5-Jahresschritten möglich	
<p>Junior black belt: schwarzer Gürtel mit weißem Längsstreifen (gleiches Programm wie 1. Kyu, aber kommissionell)</p> <p>1. bis 10. Dan schwarzer Gürtel (Kuro obi), evtl. auch mit der entsprechenden Zahl von Querstreifen am Gürtelende. Darüber hinaus, alternativ</p> <p style="padding-left: 40px;">4. bis 5. Dan - rot-schwarzer Gürtel</p> <p style="padding-left: 40px;">6. bis 8. Dan (Kohaku obi) – rot-weißer Gürtel bzw.</p> <p style="padding-left: 40px;">9. und 10. Dan (Aka obi) – roter Gürtel</p>		



Senat 2
Regelwerk Prüfungssystem
Stand: Mai 2019

JJVÖ – Jiu Jitsu Verband Österreich
Fachverband für Selbstverteidigung,
Jiu Jitsu, Kampfsport und
verwandte Kampfsportarten

Anhang 2 Shogo - Lehrer-/Ehrentitel

• Renshi, 練士

(REN = ausgefeilt, geschmiedet, gehärtet.). Das Wort Renshi bedeutet demnach sinngemäß „Experte der Übung“ oder „Gelehrter des Trainingsprozesses“, „Technischer Experte“. Ein Renshi muss Träger des 4. Dan oder höher sein und wird als Titel verliehen, wenn die entsprechende Person die technische Meisterschaft im jeweiligen Stil erreicht hat und über hinreichende Erfahrung als Kampfkunstlehrer verfügt.

• Shihan 師範

wörtlich „vorbildhafter Lehrmeister“ des budō, ein Meister, der seine Kunst jenseits der körperlichen Grenzen gemeistert hat

• Kyōshi, 教士

Während sich das Wort ren eher auf die technische Übung bezieht, meint kyō den Unterricht in seiner Gesamtheit. Ein Kyōshi ist demnach nicht nur ein Experte in den technischen Belangen seiner Kunst, sondern verfügt auch über ein umfangreiches Wissen hinsichtlich ihrer theoretischen Hintergründe und ihrer historischen Wurzeln, ist also eine Lehr-Koryphäe. Er soll sich als überzeugter Verfechter des Stils, dem er angehört, auszeichnen.

• Hanshi, 範士

Wörtlich bedeutet der Begriff Hanshi „vorbildlicher, modellhafter Gelehrter“, „beispielhafte Autorität“; die Attribute „vorbildlich“ und „modellhaft“ beziehen sich dabei nicht nur auf technische und didaktische Fähigkeiten oder auf ein besonders umfangreiches Wissen um die Kampfkünste, sondern vor allem auch auf die moralische Integrität der betreffenden Person und ihre unmittelbare Nähe zum Ideal des Weges.

Weder bestimmte Dan-Graduierungen, noch die Dauer, wie lange diese bereits getragen werden, begründen einen Anspruch auf einen solchen Titel. Für eine Vergabe werden unter andern folgende Beurteilungskriterien herangezogen:

	Renshi	Shihan	Kyoshi	Hanshi
Mindestalter	30 Jahre	40 Jahre	45 Jahre	55 Jahre
Graduierung	• 4. Dan seit mindestens 2 Jahren oder höher	• 5. Dan seit mindestens 2 Jahren oder höher	• 6. Dan seit mindestens 2 Jahren oder höher • Shihan seit mindestens 3 Jahren	• 8. Dan seit mindestens 2 Jahren oder höher • Kyōshi seit mindestens 5 Jahren
Lehrkompetenz	• Lehrtätigkeit bei vereinsübergreifenden Veranstaltungen (z. B. Shinboku-Training, DK-Training, JJVÖ-Lehrgänge) • langjähriges Vereinstraining von Danträgern	• langjährige Lehrtätigkeit bei vereinsübergreifenden Veranstaltungen • langjähriges Vereinstraining von Danträgern	• Lehrtätigkeit in nationalem und internationalem Rahmen • Mehrere eigene Schüler, die mindestens den 3. Dan erreicht haben	• Langjährige Lehrtätigkeit in nationalem und internationalem Rahmen • Mehrere eigene Schüler, die mindestens den 5. Dan erreicht haben
Vorbildwirkung	• Vorbild für Budō-Schüler und Trainer	• Vorbild für Budō-Schüler und Lehrer	• Überragendes Vorbild für Budō-Schüler und Lehrer	• Leuchtendes Vorbild für Budō-Schüler und Lehrer



Senat 2
Regelwerk Prüfungssystem
 Stand: Mai 2019

JJVÖ – Jiu Jitsu Verband Österreich
 Fachverband für Selbstverteidigung,
 Jiu Jitsu, Kampfsport und
 verwandte Kampfsportarten

	Renshi	Shihan	Kyoshi	Hanshi
Verständnis für das Jiu Jitsu		<ul style="list-style-type: none"> Großes Wissen über technische, theoretische und historische Hintergründe der Kampfkunst 	<ul style="list-style-type: none"> Uberragendes Wissen über technische, theoretische und historische Hintergründe der Kampfkunst 	<ul style="list-style-type: none"> Umfassendes Wissen über technische, theoretische und historische Hintergründe der Kampfkunst
Engagement im Verband	<ul style="list-style-type: none"> aktiver Prüfer bei Danprüfungen im JJVÖ weitere aktive Mitarbeit im Landesverband, JJVÖ, der JJEU/JJIF 			

Zur richtigen Verwendung

Die oben angeführten, japanischen Zertifikats-Titel werden nicht als Anrede benutzt, sondern auch deren Inhaber werden als "Sensei" angesprochen. Im Gegensatz zur Anrede und Funktionsbezeichnung "Sensei", werden solche Titel aber etwa auf Visitenkarten angegeben, und können auch auf Lehrgangsausschreibungen, oder in Berichten vermerkt sein. Sie werden ebenfalls stets nach dem Namen geschrieben, oft vor oder nach der entsprechenden Graduierung. Dabei kann auch die jeweilige Kampfkunst angegeben werden.

Beispiele für korrekte Verwendung: Hans Müller, Renshi 5. Dan Jūjutsu oder Fritz Meier, Karate-dō Kyōshi 7. Dan. Sonst werden diese Titel im Alltag eher nicht verwendet. "Hans Müller Kyōshi" auf dem Keikogi stehen zu haben, wirkt großspurig und angeberisch, steht dort "Kyōshi Hans Müller", ist es außerdem auch noch falsch.